

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

 Erstmalige Anzeige

 Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

Registergericht

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

 2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

 3.1 Gewerbsmäßig. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

 3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

 4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

 Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
 4.2.2.1 Zertifikat ist beigelegt
- 4.2.3 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
 4.2.8.1 Registrierungsurkunde ist beigelegt
- 4.2.9 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

Name

Vorname

Sklenar

Jiri

Geburtsdatum

Geburtsort

07.06.1980

Usti nad Orlici

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Vermerovice

Unterschrift

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

14.10.2014



Jiří Sklenář s.r.o.
Verměřovice 239
561 52 Verměřovice
DIČ: CZ03396614
IČ: 03396614 
www.autodepravasklenar.cz

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Jiri Sklenar s.r.o.
Vermerovice 239
CZ 561 52 Vermerovice
TSCHECHIEN

Bestätigende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Kabelitz
Tel.: +49 331 2793 65
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de

Vorgangsnummer: **PBB00001383****3**

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

ZCZPB0064**0**

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Die Bestätigung der Anzeige gilt zeitlich unbefristet, ohne Einschränkung auf einzelne nicht gefährliche Abfallschlüssel (AVV) sowie Bundesländer.

Die behördliche Nummer ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer Anzeige gem. § 53 KrWG oder einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.

Ort

Potsdam

Unterschrift

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.10.2014

10 Hinweise

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Jiri Sklenar s.r.o.
Vermerovice 239
CZ 561 52 Vermerovice

Tschechische Republik

Erlaubnis erteilende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstr. 231
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Schmidt
Tel.: +49 331 2793 62
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de
Aktenzeichen: ERL-N151018-PBB65753

Vorgangsnummer: **PBB000065753**

6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **15.10.2018** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZCZPB0064 | 0 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

1. Diese Genehmigung gilt bundesweit ab Ausstellungsdatum für den Bereich des grenzüberschreitenden Abfalltransports. - Sie ist nicht übertragbar. -
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber Abfälle der folgend genannten Abfallschlüssel zu befördern: **160213***, **160215***, **200135***
3. Die Wirksamkeit dieser Genehmigung erlischt mit Ablauf des: **20.12.2021**
4. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkunde unaufgefordert vorzulegen. Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich.
5. Der Genehmigungsbehörde sind unaufgefordert für die unter Punkt 4 und 5 des Antrages benannten Personen, regelmäßig alle 3 Jahre polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.
6. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
7. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt erteilt.
8. Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
9. Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit - A-Schildern - zu kennzeichnen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Einschränkung dieses Bescheides ist § 54 Absatz 2 KrWG, wonach die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Einschränkung ist erforderlich, um der sich aus § 5 Satz 1 der AbfAEV ergebenden Voraussetzung angemessene Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die für die nationale Beförderung gefährlicher Abfälle erforderliche Sach- und Fachkunde sichergestellt ist. Das Unternehmen konnte eine für den internationalen Abfalltransport geeignete Fachkunde nachweisen, diese umfasst hingegen keine Kenntnisse über nationale Regelungen zu Abfalltransporten und der Nachweisverordnung wie sie gemäß Anlage 1 zur AbfAEV vorgeschrieben sind.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung:

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus Tarifstelle 3.1.21.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77) bzw. § 1 der Sonderabfallgebührenordnung (SAbfGebO) vom 07.04.2000 (GVBl. II S. 104), in der zurzeit geltenden Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Lt. Antragsunterlagen (Punkt 5) wurde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Person benannt: Herr Jiri Sklenar
- 5.4 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort

Potsdam

Datum (TT.MM.JJJJ)

21.12.2018

Unterschrift

